



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat

Platanenstraße 43

17033 Neubrandenburg

11. Dezember 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

30. Allgemeinverfügung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zur Änderung der 21. Allgemeinverfügung vom 25.11.2020 zur Regelung von Kontaktreduzierungen im Alltag

COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Der Landrat als zuständige Behörde erlässt nach § 28a Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), i. V. § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184), und § 13 Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V S. 1158) folgende Allgemeinverfügung:

1. Nr. 1 der 21. Allgemeinverfügung wird wie folgt neu gefasst:

Im öffentlichen Raum, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gebäuden besteht die Pflicht, Mund und Nase mit einer Alltagsmaske, einem Schal, einem Tuch o.ä. in Situationen zu bedecken, in denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. In Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zu Straßenverkehrsordnung), in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung), auf Marktplätzen, auf Rathausplätzen und in Straßen mit anliegenden Geschäften jeweils in der Zeit von 7 bis 21 Uhr besteht die Pflicht, Mund und Nase mit einer Alltagsmaske, einem Schal, einem Tuch o.ä. zu bedecken. Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sind von der Pflicht ausgenommen. Die ärztliche Bescheinigung ist mit sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzuzeigen. Die Ausnahme gilt auch für Beschäftigte in Unternehmen mit Publikumsverkehr, sofern sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.

2. Nr. 2 der 21. Allgemeinverfügung vom 25.11.2020 wird wie folgt neu gefasst:

Der Ausschank von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken ist ganztägig untersagt.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.12.2020 in Kraft.
4. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Maßnahme ist nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 IfSG stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.

Begründung:

Seit den letzten Tagen sind für das Gebiet des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte deutlich erhöhte Inzidenzwerte an Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohner in den zurückliegenden sieben Tagen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert liegt bei über 100 und ist derzeit einer der höchsten im ganzen Land Mecklenburg-Vorpommern. Infektionen sind innerhalb der zurückliegenden sieben Tage in den Gebieten aller Ämter des Landkreises registriert worden. Die Inzidenzwerte in den Gebieten der Mehrheit der Ämter liegen über 50.

Damit wird erkennbar, dass das Virus SARS-CoV-2 in der Fläche des Landkreises Verbreitung finden konnte. Der Inzidenzwert für den Landkreis liegt erheblich über dem Schwellenwert von 50, bei dessen Überschreitung gem. § 28a Abs. 3 S. 5 IfSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Bereits mit der 21. Allgemeinverfügung vom 25.11.2020 wurden Regelungen von Kontaktreduzierungen im Alltag getroffen. Nun sind Ergänzungen dieser Regelungen angezeigt.

Die Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase im öffentlichen Raum wird wirksamer ausgestaltet. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen, auf Marktplätzen, Rathausplätzen und in Straßen mit anliegenden Geschäften nicht mehr davon abhängig, dass die anwesenden Personen die Unmöglichkeit, den Mindestabstand einzuhalten, auch richtig erkennen. Die bezeichneten Bereiche sind regelmäßig Orte des Verweilens und der Kontaktaufnahme zu anderen Personen. Kontakte unter freiem Himmel treten dort häufiger auf als in anderen Teilen der Gemeinde.

Das ganztägige Ausschankverbot für alkoholische und alkoholhaltige Getränke unterstützt die Einhaltung von infektionsschützenden Vorgaben. Daneben werden physischer Kontakte vermindert. Alkohol mit seiner enthemmenden Wirkung ruft oftmals eine gesteigerte Geselligkeit, aber auch eine erhöhte Nachlässigkeit hervor, was einen Infektionsschutz gefährdet. Orte des Ausschanks laden zum Verweilen und zur Kommunikation mit anderen Personen ein. Solche Orte der Geselligkeit bergen eine erhöhte Infektionsgefahr. Bei einem Gefühl der Vertrautheit werden die Maßgaben des Infektionsschutzes weniger beachtet.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung leistet einen Beitrag zum Infektionsschutz. Die Anordnung einer Pflicht sichert diese Beitragsleistung ab. Die Pflicht in einem bestimmten Gebiet während einer bestimmten Zeit bietet eine klare und einfach anzuwendende Infektionsschutzmaßnahme. Eine Mund-Nasen-Bedeckung bringt nur eine Unannehmlichkeit mit sich, aber keine besondere Belastung. Für Fälle, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird, gibt es kein Mittel des Infektionsschutzes mit geringerer Eingriffsintensität. Das Meiden von physischen Kontakten verwehrt dem SARS-CoV-2 seinen Hauptinfektionsweg. Infektionsketten können so unterbrochen werden. Gleichwirksame, weniger belastende Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Die Kontaktmeidung ist das effektivste Mittel des Schutzes vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2.

Im Übrigen wird auf die Begründung der 21. Allgemeinverfügung verwiesen.

In der derzeitigen, sehr dynamischen Phase ist eine Begrenzung der Neuinfektionen äußerst wichtig. Um dem exponentiellen Anstieg zu begegnen, muss eine Eindämmung möglichst kurzfristig erfolgen. Für die Nachverfolgung von Infektionen als Voraussetzung für die Isolierung von Infektionsfällen bestehen nur begrenzte Kapazitäten. Bei einer weiteren Zunahme der Neuinfektionen können diese Kapazitäten schnell erschöpft sein. Dies macht einen effektiven Infektionsschutz in der aktuellen Lage notwendig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der bekannten Regionalstandorte eingelegt werden. Diese Regionalstandorte sind:

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt nach Maßgabe des § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

gez.
Heiko Kärger
Landrat

- Siegel -